

Richtplan des Kantons Bern

Anpassungen '04

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat am 28. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 16. Februar 2006 werden folgende Anpassungen genehmigt:

1. Massnahmenblatt A_02 (Streusiedlungsgebiete)
 - a. Die folgenden innerhalb des BFS-Agglomerationsperimeters von Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken und Thun gelegenen Streusiedlungsgebiete werden als Festsetzung genehmigt (Nummerierung gemäss Erläuterungsbericht zur Anpassung '04): 1.2, 2.4, 2.5, die Gebiete «Tannli» und «Guét» von 2.9, 2.11, 3.1, 3.2, 3.3, 4.3, 4.4, 4.6, 4.7, 5.1 und 5.2.
 - b. Alle übrigen Gebiete innerhalb der BFS-Agglomerationsperimeter sind aus dem Streusiedlungsperimeter zu entlassen.
2. Massnahmenblatt A_03 (Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV)
Die Anpassung des Massnahmenblatts wird als Festsetzung genehmigt.
3. Massnahmenblatt D_01 (Landschaftsprägende Bauten)
 - a. Ziffer 7 von Kriterium C3 wird wie folgt geändert: «An als landschaftsprägend geschützten Gebäuden dürfen keine störenden oder die Ablesbarkeit der ursprünglichen Funktion der Baute beeinträchtigenden Veränderungen vorgenommen werden.»
 - b. Im Übrigen wird das Massnahmenblatt als Festsetzung genehmigt.
4. Massnahmenblatt C_15 (Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung)
 - a. Das Massnahmenblatt wird genehmigt.
 - b. Der Kanton wird eingeladen, baldmöglichst im Rahmen seiner periodischen Anpassungen des Richtplans zu prüfen, welche geplanten Abfallanlagen erhebliche räumliche Auswirkungen haben und Bundesaufgaben bzw. -interessen berühren. Die entsprechenden Abfallanlagen sind in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.
5. Massnahmenblatt C_16 (Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen)
Das Massnahmenblatt wird als Festsetzung genehmigt.
6. Berichterstattung
 - a. Der Kanton informiert das ARE im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1 RPV über die Ausscheidung von Gebieten im Sinne des Massnahmenblattes D_01.
 - b. Er teilt dem ARE die gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 RPV erteilten Bewilligungen mit (Art. 45 RPV).

Die genehmigten Richtplandokumente sowie der Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung können zu den ordentlichen Bürozeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Abteilung Kantonsplanung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern, Telefon 031 633 77 50
- Bundesamt für Raumentwicklung, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen, Telefon 031 322 40 58

28. März 2006

Bundesamt für Raumentwicklung